



A-Post

Gemeinderat Bad Ragaz
Rathausplatz 2
7310 Bad Ragaz

2. September 2025

Geschäft Nr. 25-5230

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Golfplatz Bad Ragaz**
 - **Aufhebung Überbauungsplan Ausserfeld**
-

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Golfplatz Bad Ragaz wurde in den 1950er-Jahren erstellt. Mit dem Sondernutzungsplan werden die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Sanierung und Erneuerung gesetzt. Dabei sollen eine gute Einfügung ins Landschaftsbild und der Erhalt der ökologischen Qualitäten sichergestellt werden.

Im Perimeter des Sondernutzungsplans befindet sich der «Überbauungsplan Ausserfeld», am 15. Juni 1987 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Da der Sondernutzungsplan die Bebauung, Erschliessung und Umgebung in diesem Bereich regelt, kann der Überbauungsplan Ausserfeld aufgehoben werden.

Der Sondernutzungsplan Golfplatz Bad Ragaz wurde nach einer Mitwirkung am 10. Juni 2025 vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 19. Juni 2025 bis zum 18. Juli 2025 statt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

2.1 Gewässerraum

Für den Niklausenbach wurde der Gewässerraum mit dem Sondernutzungsplan «Verlegung und Offenlegung Niklausenbach» (vom Baudepartement des Kantons St.Gallen am 16. Juli 2015 genehmigt) festgelegt. Das danach umgesetzte Wasserbauprojekt weist jedoch Abweichungen vom festgelegten Gewässerraum auf, weshalb der Gewässerraum nun an den neuen Gewässerverlauf angepasst werden muss. Der Entwurf liegt dieser Planung bei. Der beim Green Nr. 11 geplante Weg liegt innerhalb des alten, aber ausserhalb des geplanten Gewässerraums. Entsprechend ist der Gewässerraum rasch anzupassen. Der Standort und der Bedarf des Wegs werden im Planungsbericht nachvollziehbar begründet, die Interessen wurden abgewogen.

Der übergangsrechtliche Gewässerraum des Alpenrheins betrifft die Planung nicht. Der Entwurf des Gewässerraums des Alpenrheins (Stand 30. Oktober 2024) tangiert den Planungssperimeter jedoch im nordöstlichen Bereich auf einer Fläche von rund 2.7 ha (Greens Nrn. 3, 4 und 5).

Der übergangsrechtliche Gewässerraum für die Ableitung Giessenparksee ist nicht dargestellt. Dieser tangiert das Planungsgebiet im Bereich des Greens Nr. 4 und des Fairways Nr. 5.

2.2 Waldabstand

Im Rahmen der Erarbeitung des Sondernutzungsplans wurde festgestellt, dass im Bereich Werkhof Ausserfeld innerhalb des Waldabstands unzulässige Bauten und Anlagen erstellt wurden. Mit der Absichtserklärung vom 24. April 2025 verpflichtet sich das Grand Resort Bad Ragaz, die widerrechtlich erstellten Bauten und Anlagen auf eigene Kosten innerhalb von zwei Jahren rückzubauen. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist dem Kantonsforstamt sowie der Gemeinde Bad Ragaz mitzuteilen.

2.3 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Planungsabsichten der Gemeinde sind raumplanerisch zweckmässig. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Der Regelungsinhalt des Sondernutzungsplans ist dem Planungszweck entsprechend hinreichend. Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 7. März 2025 sind, soweit erforderlich, in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann genehmigt werden.



3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Golfplatz Bad Ragaz wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Ausserfeld vom 15. Juni 1987 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'820.--.
(Geschäft Nr. 24-8726: Anteil AFU Fr. 420.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Koordinationsstelle Bau (betr. Geschäft Nr. 25-5243)